



Stand: Juni 2019

Merkblatt

Inhaftierung

Auszugsweise Übersetzung des Berichts des Europarates, Europäisches Komitee für die Prävention von Folter und Inhumaner Strafmaßnahmen vom 11.02.2010

Vorläufige Festnahme

„Eine vorläufig festgenommene Person darf **höchstens fünf Tage im Polizeigewahrsam** verbleiben. Diese Person hat das Recht, sofort über den Grund der Festnahme informiert zu werden. **Innerhalb von 48 Stunden seit der Festnahme** muss der Staatsanwalt beim Haftrichter die **Inhaftierung beantragen**. Geschieht dies nicht, muss die Person entlassen werden.

Innerhalb von 48 Stunden nach Eingang des Antrags des Staatsanwalts muss eine vorläufig in Haft genommene Person vom Haftrichter vernommen werden, der über die Fortsetzung freiheitsbeschränkender Maßnahmen entscheidet. Bei Verdacht auf besonders schwere Straftaten beträgt die Frist 72 Stunden.

Gemäß Artikel 18 des Polizeigesetzes darf eine Person **24 Stunden lang zur Feststellung der Identität** in Polizeigewahrsam genommen werden.“

Untersuchungshaft

Die Dauer der Untersuchungshaft richtet sich nach den §§ 76 und 76 a der slowakischen Strafprozessordnung und bestimmt einen Zeitrahmen von

bis zu zwölf (12) Monaten

bis zu sechsunddreißig (36) Monaten

bis zu achtundvierzig (48) Monaten

bis zu sechzig (60) Monate

bei Verdacht auf einfache Straftaten,

bei Verdacht auf Verbrechen,

bei Verdacht auf schwere Verbrechen,

bei Verdacht auf Straftaten mit Androhung einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe sowie auf Straftaten im Zusammenhang mit Terrorismus.

Andere Informationen

Gemäß Artikel 36 der Wiener Konventionen über Konsularische Beziehungen (WÜK) hat eine inhaftierte Person das Recht, **jederzeit mit der diplomatischen oder konsularischen Vertretung seines Heimatlandes Kontakt aufzunehmen.**

Sie erreichen die Deutsche Botschaft Pressburg unter den Telefonnummern:

**während der Dienstzeit: +421 (2) 5920 4400,
außerhalb der Dienstzeit: +421 (0) 903 444 633.**

Nach den Vorschriften der Wiener Konventionen über Konsularische Beziehungen (WÜK) dürfen Botschaftsangehörige Inhaftierte mit deutscher Staatsangehörigkeit konsularisch betreuen, dabei auch Haftbesuche durchführen. Sollte der/die Inhaftierte auch die slowakische Staatsangehörigkeit besitzen, könnten slowakische Behörden die konsularische Betreuung jedoch untersagen. Konsularische Betreuung erfolgt nur mit Zustimmung des Inhaftierten. Mit Ausnahme von Lesestoff dürfen dem Inhaftierten keine Gegenstände oder Geldbeträge übergeben werden.

Die Botschaft hat nach dem Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten nicht das Recht, sich in Ermittlungs- und Strafverfahren gegen deutsche Staatsangehörige einzuschalten. Auch der Kontakt mit Strafverteidigern beruht immer auf freiwilliger Basis.

Aus Gründen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes darf die Botschaft Auskünfte im Zusammenhang mit Inhaftierungen grundsätzlich nur an den/die Betroffene/n selbst, an vom Betroffenen schriftlich ermächtigte Personen oder – im Fall minderjähriger Inhaftierter – an den/die Sorgeberechtigten erteilen.

Haftungsausschluss

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblatts. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

Verbindliche Auskünfte zum slowakischen Recht darf die Botschaft nicht erteilen. Diese erhalten Sie ausschließlich von slowakischen Behörden oder Juristen. Das Merkblatt kann eine Rechtsberatung nicht ersetzen.